



Satzung vom 30.06.2010, geändert am 20.10.2010

<u>§ 1</u>	<i>Name und Sitz des Vereins</i>	<u>2</u>
<u>§ 2</u>	<i>Zweck des Vereins</i>	<u>2</u>
<u>§ 3</u>	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	<u>2</u>
<u>§ 4</u>	<i>Arten und Dauer der Mitgliedschaft</i>	<u>3</u>
<u>§ 5</u>	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	<u>3</u>
<u>§ 6</u>	<i>Rechte der Mitglieder</i>	<u>3</u>
<u>§ 7</u>	<i>Ausschluss von Mitgliedern</i>	<u>3</u>
<u>§ 8</u>	<i>Mitgliedsbeitrag</i>	<u>4</u>
<u>§ 9</u>	<i>Mitwirkung der Leitung der Kindertagesstätte</i>	<u>4</u>
<u>§ 10</u>	<i>Geschäftsjahr</i>	<u>4</u>
<u>§ 11</u>	<i>Organe des Vereins</i>	<u>4</u>
<u>§ 12</u>	<i>Mitgliederversammlung</i>	<u>4</u>
<u>§ 13</u>	<i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>	<u>5</u>
<u>§ 14</u>	<i>Einberufung der Mitgliederversammlung</i>	<u>5</u>
<u>§ 15</u>	<i>Ablauf der Mitgliederversammlung</i>	<u>5</u>
<u>§ 16</u>	<i>Vorstand</i>	<u>6</u>
<u>§ 17</u>	<i>Sitzung und Beschlüsse</i>	<u>6</u>
<u>§ 18</u>	<i>Protokollierung von Beschlüssen</i>	<u>7</u>
<u>§ 19</u>	<i>Kassenprüfung</i>	<u>7</u>
<u>§ 20</u>	<i>Schlussbestimmung</i>	<u>7</u>

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Freunde und Förderer des Kindergartens Spatzennest in Bodenheim e.V.

Sitz ist:

Kindergarten Spatzennest
Setzerweg 27
55294 Bodenheim
Tel: 06135/4053
Fax: 06135/ 707777

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung der die Kindertagesstätte Spatzennest besuchenden Kinder; er will damit Träger und pädagogisch tätige Fachkräfte der Kindertagesstätte bei der Verwirklichung ihres Bildungsauftrages unterstützen.

Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden verfolgt und verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen *(An dieser Stelle soll die Vereinsregisternummer erwähnt werden).*

Einnahme und Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Kindertagesstätte Spatzennest zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke des Kindergartens Spatzennest in Bodenheim zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Antrags eine schriftliche Ablehnung ausgesprochen wird, die nicht begründet werden muss.

§ 4 Arten und Dauer der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder.

2. Die „aktive Mitgliedschaft“ wird zunächst mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres begründet. Sie verlängert sich jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn nicht rechtzeitig mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt wird.

3. Für Eltern, deren Kinder nicht mehr die Kindertagesstätte besuchen sowie Dritte (z.B. Großeltern, Taufpaten usw.) besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder zahlen einen verringerten Mindestbeitragssatz (§ 8 Abs. 3).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Wahl- und Stimmrecht besitzen sowohl aktive, als auch passive Mitglieder. In den Vorstand wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Er wird den Mitgliedern des Fördervereins schriftlich mitgeteilt und nach einer Frist von 2 Monaten umgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten.

Der Erstbeitrag ist bei Eintritt fällig, in den Folgejahren im April.

Der Mindestjahresbeitrag für „passive“ Mitglieder“ (§ 4, 3.) beträgt 50% des festgelegten Regelbeitrages für aktive Mitglieder.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Mitwirkung der Leitung der Kindertagesstätte

Die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01.01. – 31.12. eines Jahres; das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge, Wahl der Vorstandsmitglieder; ebenso die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür wird ein Schriftführer bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. (Dies gilt nicht für Satzungsänderungen). Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von dreiviertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von neunzehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Je Mitgliedschaft darf eine Stimme abgegeben werden. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer.

Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer von der Mitgliederversammlung als vollwertige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in sein Amt zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Die Wahl des Vorstandes ist durch einen Wahlleiter vorzunehmen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Wahl zu benennen und zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder Beschluss, der die Einrichtung / Einrichtungsmobiliar oder sonstige Veränderungen (Beispiel: Außenanlagen, sonstige bauliche Veränderungen) betrifft, bedarf zusätzlich zwingend der Zustimmung

- der Kindergartenleitung bzw. eines/r legitimierten Vertreters/Vertreterin der Kindergartenleitung
und
- des Elternbeirates bzw. eines/r legitimierten Vertreters/Vertreterin des Elternbeirates.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.06.2010 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.10.2010 geändert.

Bodenheim, den 20.10.2010

_____ Name in Druckbuchstaben	_____ Unterschrift
_____ Name in Druckbuchstaben	_____ Unterschrift